

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Rosenheim**

**Vom 11. August 2014**

**In der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Das Studienangebot richtet sich in erster Linie an qualifizierte Berufstätige, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen.

(2) Studienbewerber oder -bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Bachelorstudiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester abgeleistet und anerkannt wird.

**§ 3**

**Studienziele**

(1) Ziel des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist es, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Arts befähigt werden.

(2) Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Das Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft besteht im Besonderen darin, die Studierenden auf die Führungsaufgaben in mittelständischen Unternehmen vorzubereiten. Das Studium vereint mathematisch-statistische Grundlagen mit ausführlichen betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie juristischen Lehrinhalten. Projektarbeiten in Unternehmen sollen die vermittelte Theorie vertiefen, ergänzen und festigen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden zu Management- und Verwaltungstätigkeiten insbesondere in mittelständischen Unternehmen, z.B. industrielle Branchen mit internationalem Bezug wie etwa Maschinen- und Fahrzeugbau, Computertechnologie, Elektro- und Elektronikindustrie, Energieerzeugung, chemische und pharmazeutische Industrie oder Nahrungs- und Genussmitteleindustrie sowie in Dienstleistungsbranchen und im Gesundheitsbereich. Mögliche weitere Tätigkeitsbereiche finden sich beispielhaft in Wirtschafts- und Berufsverbänden, dem Öffentlichen Dienst oder der Selbständigkeit.

(4) Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Wissenschaftliche Befähigung
  - o Schaffung von Wissensgrundlagen
  - o Problemlösungskompetenzen
  - o Kommunikations- und Kooperationskompetenzen
  - o Befähigung von Verantwortungsübernahme
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen
  - o Vermittlung von beruflicher Handlungskompetenz
  - o Bildung eines individuellen Qualifikationsprofils
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- Persönlichkeitsentwicklung.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Kosten**

(1) Das berufsbegleitende Bachelorstudium umfasst 9 Theoriesemester und 2 Praxissemester. In Semester 6 und 7 erfolgt eine fachliche Vertiefung.

(2) Wird parallel zum Studium keine einschlägige berufliche Tätigkeit durchgeführt, so werden im 8. Und 9. Studiensemester praktische Studiensemester erbracht.

(3) Bis zum Ende des 2. Studiensemesters sind die Prüfungen der Basismodule BWb1, BWb2, BWb3 und BWb4 abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 25 CP erreicht hat.

(4) Zum Eintritt in das 5. Semester ist nur berechtigt, wer mindestens 50 CP erreicht hat.

(5) Das Studium findet in Teilzeit statt. Die Präsenzlehrveranstaltungen finden an Wochenenden, in Blöcken oder in Abendveranstaltungen statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Module und Projektarbeiten.

(6) Das Studium schließt im 11. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

## **§ 5**

### **Leistungspunkte**

Für bestandene Prüfungen sowie die erfolgreich abgeleiteten Praxisphasen werden Leistungspunkte erworben. In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden pro Theoriesemester 20 ECTS vergeben, pro Praxissemester 15 ECTS. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. Insgesamt sind 210 ECTS zu erwerben.

## **§ 6**

### **Module und Prüfungen**

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Bachelorstudiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

~~3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.~~

3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der **Technischen** Hochschule Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

## § 7 Studienplan

(1) Der Studiengangsleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## § 8 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

(1) Das Praktikum wird durch eine mindestens sechsmonatige einschlägige berufliche Vollzeittätigkeit, alternativ eine 12-monatige Teilzeittätigkeit, nachgewiesen. Zum Eintritt in das praktische Studiensemester sind Studierende ohne einschlägige Ausbildung nur berechtigt, soweit Sie die entsprechende Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen haben.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der **Technischen** Hochschule vorgesehene Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

## § 9 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Das Thema wird frühestens im 5. Semester ausgegeben.

(3) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf **fünf** Monate nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. ~~In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung mit ein.~~ Wenigstens einer der Prüfer sollte hauptamtlicher Professor der **Technischen** Hochschule Rosenheim und Dozent im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft sein.

(5) Im Übrigen findet § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim Anwendung.

## **§ 10 Fachstudienberatung**

Hat ein Student oder eine Studentin nach vier Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 11 Prüfungskommission**

Der Akademierat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 12 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Bestehens erheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 13 Akademischer Grad, Urkunde**

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird Absolventen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

**Die Änderungen vom 13. Mai 2019 treten zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.**

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 30. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 23. Mai 2014 Nr. C 7-H 3441.RO/20/14 erteilt.

Rosenheim, den 11. August 2014

Prof. Heinrich Köster  
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. August 2014 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. August 2014 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2014.

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Rosenheim

### 1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BWb_1	Allgemeine BWL I	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.	-	
BWb_2	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BWb_3	Wirtschaftsstatistik	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BWb_4	Buchführung & Bilanzierung	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BWb_5	Grundlagen der VWL I	4	5	SU, Ü, VM	schrP 90-120 Min.		
BWb_6	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BWb_7	Recht I	4	5	SU, Ü	schrP 90-180 Min.		
BWb_8	WAllgemeine BWL II	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 Min.		
BWb_9	AWertschöpfung & Logistik	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BWb_10	Grundlagen der VWL II	4	5	SU, Ü, VM	schrP 90-120 Min.		
BWb_11	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BWb_12	Recht II	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BWb_13	Marketing I	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BWb_14	Wirtschaftsinformatik	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BWb_15	Steuern und Wirtschaftsprüfung	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BWb_16	Organisation	4	5	SU, Ü, VM	schrP 90-120 Min.		
BWb_17	Englisch	4	5	SU, Ü,	schrP 60-120 Min.		
BWb_18	Produktionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 Min.		
BWb_19	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	SU, Ü	PStA 8-120 Wo.		
BWb_20	Marketing II	4	5	SU, Ü, VM	schrP 90-120 Min.		
BWb_21	Strategische Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 Min.		
BWb_22	EDV	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min., PStA 8-13 Wo.		Gewichtung: 60% schrP, 40% PStA
BWb_23	Vertiefungen	16	20	SU, Ü, VM	P		
BWb_24	Personalführung	4	5	SU, Ü, VM	schrP 90-120 Min.		
BWb_25	Internationales Management /Wirtschaftsethik	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 Min.		
BWb_28	Projektarbeit / Fallstudie im Unternehmen	1	5	PA	PStA		
BWb_29	Kommunikation und Präsentation	4	5	SU, Ü	prP		
BWb_30	Unternehmensplanspiel	4	5	SU, Pr	PStA 3-6 Wo		
BWb_31	Projektstudie	1	5	PA	PStA 8-13 Wo		
BWb_32	Bachelorarbeit		12	BA	BA		
BWb_33	FWPM	6	8	SU, Ü, VM, PA	P		4)
		128	180				

## 2. Praktische Studiensemester (8. und 9. Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BWb_26	Praxistätigkeit I		15		mdlP mE	-	
BWb_27	Praxistätigkeit II		15		mdlP mE	-	
		0	30				

- 1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Akademierat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

## 3. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
mdlP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg
P	=	Prüfung
PA	=	Projektarbeit
prP	=	Praktische Prüfung
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
VM	=	virtuelles Modul (z. B. VHB)
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung